



Antrag Statutenänderung





Ausgangslage / Ziel

Die Statuten wurden zuletzt 2014 überarbeitet.

- Anpassung an die neue Vereinsorganisation
- Inklusion der Vorgaben von Swiss Olympic / SFV
- Allgemeine Überarbeitung

Der Vorstand beantragt die nachfolgenden Statutenänderungen mit Beschluss an der GV vom 11.09.2026. Links wird jeweils der Abschnitt der aktuellen Statuten und rechts der neue Wortlaut abgebildet.

Artikel 1

Der FC Klus/Balsthal ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie solche aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

Für eine bessere Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.



Der FC Klus/Balsthal ist politisch **unabhängig** und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie **Diskriminierungen** aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form als von der männlichen Form miterfasst.

Artikel 3 (neu)



Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Klus/Balsthal und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Artikel 4

Der Verein kennt folgende
Mitgliederkategorien. Siehe auch Anhang:
"Übersicht über die Vereinszugehörigkeit":



Der Verein kennt folgende
Mitgliederkategorien:

Artikel 8

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Klus/Balsthal haben das Recht

a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;



Die Mitglieder aller Kategorien des FC Klus/Balsthal haben das Recht

a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und **Antragsrecht** auszuüben;

Artikel 9

Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.



Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der **einschlägigen Vorschriften des SFV** zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 12

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.



Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es **finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.**

Artikel 15

Wahl und Abberufung:

- des Präsidenten;
- der übrigen Vorstandsmitglieder;
- der Mitglieder der Revisionsstelle;



Wahl und Abberufung:

- des Präsidiums;
- der übrigen Vorstandsmitglieder;
- der Mitglieder der Revisionsstelle;

Artikel 17

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.



Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat das **Präsidium** den Stichentscheid.

Artikel 19

Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.



Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens **10 Tage** vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

Artikel 20

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.



Die Generalversammlung wird vom amtierenden **Präsidium** bis zum Schluss geleitet. Ist das **Präsidium** verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

Artikel 21

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Kassier/Finanzchef;
- dem Vorsitzenden der Marketingkommission;
- dem Vorsitzenden der Spielkommission;
- dem Vorsitzenden der Juniorenkommission;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.



Der Vorstand besteht aus:

- einem Präsidium;
- dem Vizepräsidenten (falls das Präsidium aus nur einer Person besteht);
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Artikel 23

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

Aus- und Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidenten zwei Monate vor der GV schriftlich einzureichen.



In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder, **sowie auch Dritte** wählbar.

Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vereinsvorstand sollen zudem nach Möglichkeit die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Aus- und Rücktritte aus dem Vorstand sind dem Präsidium zwei Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

Artikel 24

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 4 Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.



Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des **Präsidiums** oder auf Verlangen von **3** Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern.

Mit Ausnahme des **Vereinspräsidiums** kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 25

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien. Im Spielbetrieb kann ein separates Unterschriftenreglement vom Vorstand erstellt werden.



Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ggf. der Vizepräsident unter sich oder der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Artikel 26

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als zweiter Revisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.



Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.

Die Rechnungsrevisoren sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Die Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

Artikel 27 (neu)



Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt das Präsidium, so orientiert dieses seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 28

Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.

Der Vorstand kann nach Bedarf **weitere** Spezialkommissionen einsetzen.

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.



Der Vorstand kann nach Bedarf Spezialkommissionen einsetzen.

Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

Artikel 40

Diese Statuten wurden an der 103. Generalversammlung vom 12. September 2014 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.



Diese Statuten wurden an der 115. Generalversammlung vom 11. September 2026 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Abstimmung



Danke für Eure Unterstützung

